
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

76. Jahrgang

Nr. 22

Mittwoch, den 15. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite 119	Kreis Mettmann	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGM)
		Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet des Kreises Mettmann – Festlegung eines Untersuchungsgebietes -
		Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 120-124)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
Seite 120-124	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGM)

Die Gesellschafterversammlung der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH hat am 25. Juni 2020 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss i.H.v. 9.506.836,54 € mit dem Verlustvortrag in Höhe von 18.198.003,41 € zu verrechnen und den verbleibenden Bilanzverlust in Höhe von 8.691.166,87 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude I des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Zimmer 1.213 in Mettmann zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 28. Mai 2020 einen nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt.

Mettmann, den 01. Juli 2020

Lothar Breitsprecher
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet des Kreises Mettmann - Festlegung eines Untersuchungsgebietes - vom 06.05.2020

Es wird folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung bekannt gemacht:

- I. Die Allgemeinverfügung vom 06.05.2020 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet des Kreises Mettmann – Festlegung eines Untersuchungsgebietes – hebe ich hiernit auf.
- II. Diese Tierseuchenverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung zu Ziffer I:

Am 20.04.2020 wurde meinem Amt für Verbraucherschutz - Abteilung Veterinärwesen und tierärztliche Lebensmittelüberwachung - der positive Nachweis des Erregers der Amerikanischen Faulbrut, *Paenibacillus larvae*, in einer amtlichen Futterkranzprobe von den Bienen eines Imkers aus Wülfrath vom Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) mitgeteilt. Klinische Symptome an der Bienenbrut konnten nicht festgestellt werden. Im üblichen Fluggebiet dieser Bienen befanden sich auch Bienenstände auf dem Gebiet der Stadt Wülfrath. Diese waren wegen des Flugradius dieser Bienen durch den Erreger der Faulbrut konkret gefährdet.

Da zu befürchten war, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausbreitet, wurde gemäß § 3 der Bienenseuchenverordnung ein Untersuchungsgebiet vom Standort des betroffenen Imkers in Wülfrath mit 1,5 km Radius ausgewiesen.

Nachdem die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut durchgeführt und die Aufhebungsuntersuchungen mit negativem Ergebnis abgeschlossen worden sind, gilt die Amerikanische Faulbrut als erloschen. Die o.g. Allgemeinverfügung vom 06.05.2020 ist daher aufzuheben.

Begründung zu Ziffer II:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie in II. des Tenors erfolgt – als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mettmann, den 02. Juli 2020

Kreisverwaltung Mettmann
Der Landrat
- Amt für Verbraucherschutz -
Im Auftrag
Dr. Hagelschuer
(Amtstierarzt)

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 120-124

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. alt 23393549 neu: 3000534218
Nr. 3001785843
Nr. 3001885460
Nr. 3002304164

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 06. Juli 2020

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf